

AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH IM COUNTRY-BY-COUNTRY REPORTING

Am 27. Januar 2016 unterzeichneten die Vertreter von 31 Staaten, u.a. Polen, die Vereinbarung über den gegenseitigen Austausch der Daten, die in den Country-by-Country Berichten (CbC-R) enthalten sind. Damit erhalten die Steuerbehörden neue, noch wirksamere Werkzeuge zur Auswahl der Steuerpflichtigen für die Prüfung der Verrechnungspreise.

Neben Polen haben die Vereinbarung folgende Staaten unterzeichnet: Australien, Österreich, Belgien, Chile, Costa Rica, Tschechien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Mexiko, Holland, Nigeria, Norwegen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Südafrika, Spanien, Schweden, Schweiz und Großbritannien.

Die Pflicht zur Erstellung der länderbezogenen Berichte (Country-by-Country Reporting) durch die polnischen Steuerpflichtigen wurde mit den letzten Novellen des EStG und des KStG eingeführt. In Polen unterliegen der CbC-R Pflicht die Muttergesellschaften von Konzernen, die die folgenden vier Bedingungen kumulativ erfüllen: (i) sie sind das beherrschende Konzernunternehmen und gleichzeitig keine Tochtergesellschaft im Sinne des RechG, (ii) sie erstellen einen Konzernjahresabschluss, (iii) sie besitzen eine ausländische Betriebsstätte oder eine oder mehrere Tochtergesellschaften außerhalb von Polen und (iv) ihre konsolidierten Umsätze im Sinne des RechG überstiegen im Vorjahr umgerechnet 750 Mio. EUR.

Country-by-Country Reporting ist ein Bericht über die Höhe der Einkommen und der bezahlten Steuern sowie über die Standorte der Geschäftstätigkeit von Tochtergesellschaften des jeweiligen Konzerns. In dem Formular CbC-R haben die Steuerpflichtigen Angaben zu den einzelnen Konzernunternehmen zu machen, u.a. zum Profil ihrer Geschäftstätigkeit, Höhe der erzielten Umsätze und bezahlter Steuern unter der jeweiligen Steuerjurisdiktion sowie zur Anzahl der Beschäftigten und zum Stammkapital.

Das Formular CbC-R ist binnen 12 Monaten nach Ende des Steuerjahres des jeweiligen Steuerpflichtigen bei dem zuständigen Finanzamt abzugeben. Die polnischen Steuerpflichtigen haben den Bericht CbC-R erstmalig für das Steuerjahr zu erstellen, das nach dem 31. Dezember 2015 beginnt. Demnach haben Unternehmer, bei denen das Steuerjahr dem Kalenderjahr entspricht, den CbCR-Bericht beim zuständigen Finanzamt spätestens bis zum 31. Dezember 2017 einzureichen.

Durch die Unterzeichnung der Vereinbarung über den automatischen Datenaustausch im Country-by-Country Reporting bekommen die polnischen Steuerbehörden den Zugang zu Informationen über die Tätigkeiten von Konzernen, die ihre Niederlassungen in Polen haben.

Sollte sich diese Fragestellung auf Ihre Geschäftstätigkeit beziehen und sollten Sie an unserer Unterstützung in diesem Bereich interessiert sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner oder mit unserem Sekretariat in Verbindung.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.

Budynek Delta IV p.
ul. Towarowa 35
61-896 Poznań
tel. (+48) 61 643 45 50

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.
Bürohaus Delta 4. Stockwerk
ul. Towarowa 35
61-896 Poznań
Polen

T +48 61 643 45 50
F +48 61 643 45 51
office@wtssaja.pl
www.wtssaja.pl

Leitende
Geschäftsführerin:
Magdalena Saja

UST-ID-Nr.: PL7781417766
Amtsgericht Poznań – Nowe Miasto und Wilda
in Poznań, Abteilung VIII
des Landesgerichtsregisters
KRS 0000206176
Stammkapital: 200.000 PLN

fax. (+48) 61 643 45 51
Biuro w Warszawie
Budynek ORCO Tower XXII p.
Al. Jerozolimskie 81
02-001 Warszawa

Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über interessante Kommentare.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.